Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/23 3Ob557/82 (3Ob558/82)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1982

Norm

ZPO §84 I
ZPO §235 B

Rechtssatz

Eine undeutliche Parteienbezeichnung auszulegen, ist nicht die Aufgabe des Gerichtes. Vielmehr hat das Gericht in diesem Falle die Klage zur Verbesserung zurückzustellen und sie, falls die Verbesserung nicht gelingt, als unzulässig zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 557/82
  Entscheidungstext OGH 23.06.1982 3 Ob 557/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0036464

Dokumentnummer

JJR_19820623_OGH0002_0030OB00557_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at